



Kontakt: Ilaria Ghezzi, Bewirtschaftung Verkehrsbaulinien, Neumühlequai 10, 8090 Zürich
Telefon +41 (0) 43 259 31 45, www.zh.ch/afm

Aufhebung und Neufestsetzung von Verkehrsbaulinien, Lettenmattstrasse

Genehmigung

Gemeinde **Birmensdorf**

Lage - Lettenmatt, Abschnitt Gartenstrasse bis Lettenmattstrasse

Massgebende - Beschluss Nr. 504 des Gemeinderats Birmensdorf vom 4. Oktober 2021
Unterlagen - Verkehrsbaulinienplan 1:500
- Erläuternder Bericht vom 12. Februar 2021

Zuständigkeit Über die vorbehaltlose Genehmigung von kommunalen Bau- und Niveaulinien entscheidet das Amt für Mobilität im Namen der Volkswirtschaftsdirektion (§ 38 Abs. 4 OG RR [LS 172.1] i.V.m. § 20 und Anhang 2 OV VD [LS 172.110.4]).

Sachverhalt

Festsetzungsbeschluss Der Gemeinderat Birmensdorf hat mit Beschluss Nr. 504 vom 4. Oktober 2021 die Verkehrsbaulinien RRB Nr. 2566/1959 teilweise aufgehoben und entlang dem geplanten Wendepunkt der Lettenmatt- und Gartenstrasse neue Verkehrsbaulinien festgesetzt.

Anlass und Zielsetzung der Planung Ein Teil der Lettenmattstrasse (Kat.-Nr. 1559) wurde 2019 im Abschnitt ab der Gartenstrasse auf einer Länge von ca. 50.00 m und einer Breite von 9.00 m gestützt auf § 38 des Strassengesetzes (StrG, LS 722.1) als öffentliche Strasse aufgehoben. Damit der verbleibende Teil der Lettenmattstrasse uneingeschränkt nutzbar bleibt, ist an dessen zukünftigem Ende ein Wendehammer vorgesehen.
Mit der teilweise Aufhebung und Neufestsetzung von Verkehrsbaulinien soll der Wendehammer rechtlich gesichert und die Baulinienlücke entlang der Gartenstrasse geschlossen werden. Somit wird die bauliche Entwicklung der angrenzenden Grundstücke weiterhin ermöglicht werden.



Erwägungen

A. Formelle Prüfung

Die massgebenden Unterlagen sind vollständig.

Gemäss Art. 20 Ziff. 8 der Gemeindeordnung der politischen Gemeinde Birmensdorf vom 22. September 2013, genehmigt am 27. November 2013, ist für die Aufhebung und Neufestsetzung von Verkehrsbaulinien der Gemeinderat zuständig.

B. Materielle Prüfung

Zusammenfassung der Vorlage Die Verkehrsbaulinien RRB Nr. 2566/1959 sollen teilweise aufgehoben und neu festgesetzt werden.

Ergebnis der Prüfung Die Baulinien entlang des entwidmeten Teils der Lettenmattstrasse sind obsolet geworden und beeinträchtigen die bauliche Entwicklung der angrenzenden Grundstücke. Die neu projektierten Baulinien sichern einerseits den Wendepunkt am Ende der gekürzten Lettenmattstrasse, andererseits gewährleisten einen lückenlosen Baulinienverlauf entlang der Gartenstrasse.

Die Aufhebung und Neufestsetzung von Baulinien entlang der Lettenmatt- und Gartenstrasse soll den aktuellen Gegebenheiten sowie der zukünftigen baulichen Entwicklung des Quartiers Rechnung tragen.

C. Hinweise zur Umsetzung

Keine Hinweise.

D. Ergebnis

Die Vorlage erweist sich als rechtmässig, zweckmässig sowie angemessen. Sie kann somit genehmigt werden (§ 5 Abs. 1 Planungs- und Baugesetz [PBG, LS 700.1]).

Gemäss § 5 Abs. 3 PBG in Verbindung mit § 108 Abs. 3 PBG ist der Genehmigungsentcheid vom Gemeinderat zusammen mit dem geprüften Akt zu veröffentlichen und aufzulegen sowie den betroffenen Grundeigentümern schriftlich (per Einschreiben) mitzuteilen.



Im Namen der Volkswirtschaftsdirektion wird verfügt:

- I. Die am 4. Oktober 2021 vom Gemeinderat Birmensdorf beschlossene Aufhebung und Neufestsetzung von Verkehrsbaulinien entlang der Lettenmatt- sowie der Gartenstrasse wird gemäss den eingereichten Akten genehmigt.
- II. Der Gemeinderat Birmensdorf wird eingeladen:
 - Dispositiv I zusammen mit dem Festsetzungsbeschluss samt Rechtsmittelbelehrung gemäss § 5 Abs. 3 PBG in Verbindung mit § 108 Abs. 3 PBG zu veröffentlichen und aufzulegen sowie diese Verfügung den betroffenen Grundeigentümern schriftlich (per Einschreiben) mitzuteilen.
 - Nach Rechtskraft des genehmigten Beschlusses dem Amt für Mobilität, Stab, Rechtsdienst / Baulinien, 8090 Zürich, den Beleg der Publikation inkl. Rechtskraftbescheinigung zuzustellen.
 - Nach Rechtskraft der Vorlage die Nachführung der Verkehrsbaulinien in den öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-Kataster) zu veranlassen.
- III. Mitteilung an:
 - Gemeinderat Birmensdorf inkl.
 - 6x Baulinienplan
 - 1x Erläuterungsbericht
 - 1x Gemeinderatsbeschluss vom 4. Oktober 2021
 - Verfügungskopie an Amt für Mobilität, Stab, Rechtsdienst / Baulinien.

Amt für Mobilität

Markus Traber, Amtschef

Kanton Zürich
Gemeinde Birmensdorf (ZH)

Verkehrsbaulinien
Lettenmatt
Abschnitt Gartenstrasse bis Lettenmattstrasse

Situation 1:500

Ausschreibung im Amtsblatt des Kantons Zürich Nr. vom

Vom Gemeinderat festgesetzt
Beschluss Nr. vom

Der Gemeindepräsident: Die Gemeindegemeinschaftsleiterin:

Bruno Knecht Céline Denzler

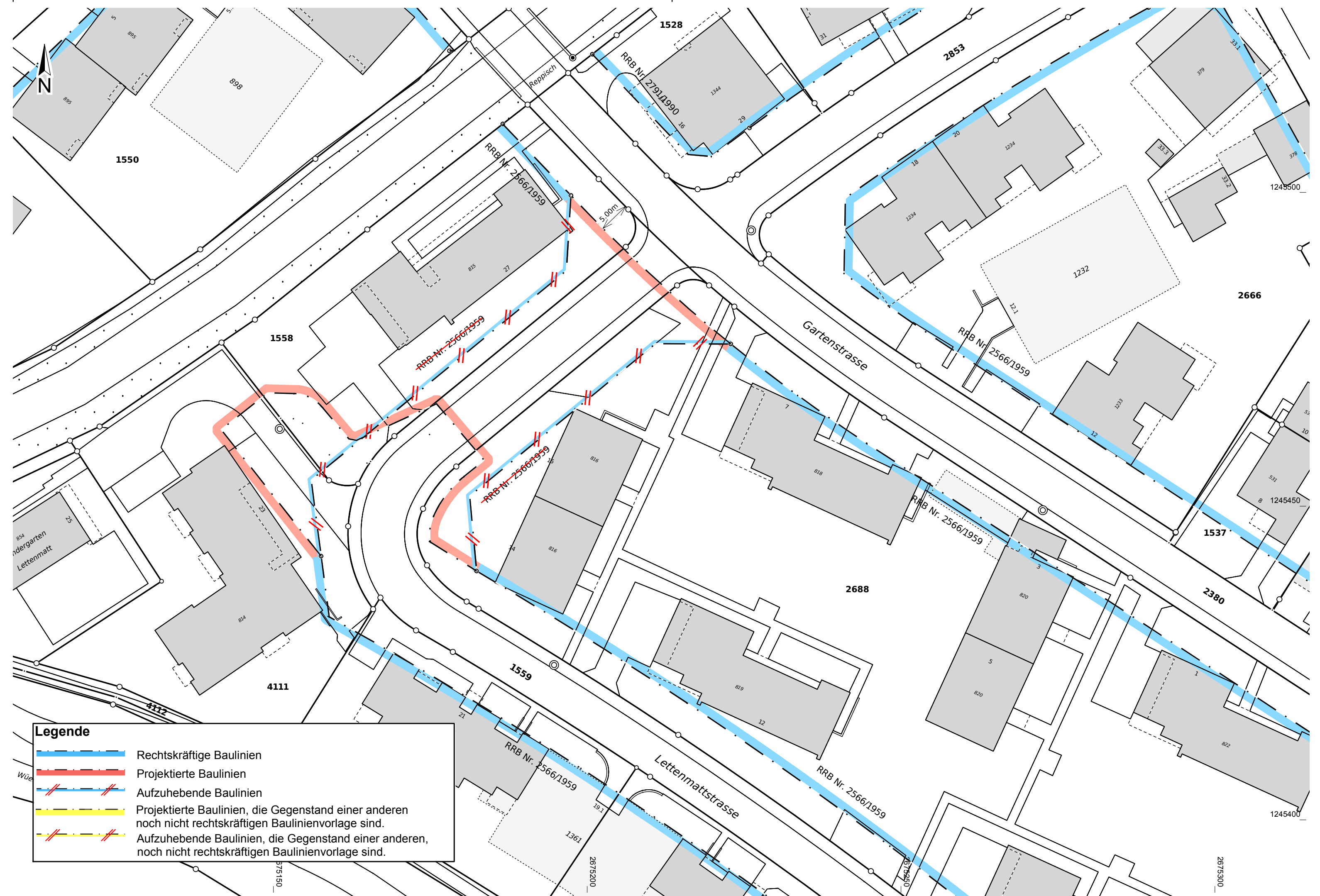
Von der Volkswirtschaftsdirektion genehmigt
Verfügung Nr. vom

Für die Volkswirtschaftsdirektion:

Ilaria Ghezzi

Verfasser swr+, Schöneggstrasse 30, 8953 Dietikon

Plan Nr.	Bearbeiter:	Datum Druck	Grundlagendaten
1	Acht Grad Ost AG Freigabe:	27.09.2021	Grunddatensatz der amtlichen Vermessung, Nachgeführt bis 24.09.2021, © Amtliche Vermessung



Legende

- Rechtskräftige Baulinien
- Projektierte Baulinien
- Aufzuhebende Baulinien
- Projektierte Baulinien, die Gegenstand einer anderen noch nicht rechtskräftigen Baulinienvorlage sind.
- Aufzuhebende Baulinien, die Gegenstand einer anderen, noch nicht rechtskräftigen Baulinienvorlage sind.